

Synopse

Zwölfter Beschluss des Senats der JLU vom 05.09.2012 zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der JLU vom 21.07.2004

- zuletzt geändert durch den 11. Änderungsbeschluss vom 30.11.2011 -

I. § 5 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Bestehend:	Änderung:
Von der Verpflichtung nach Abs. 2 Satz 3 und § 6 Abs. 2 Satz 3 kann die bzw. der Studierende bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag durch den Prüfungsausschuss befreit werden. Wichtige Gründe sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none">- Zeiten der Schwangerschaft,- Erkrankungen, die ein geordnetes Studium nicht zulassen,- Zeiten der Kindererziehung bis zum vollendeten 12. Lebensjahr des zu betreuenden Kindes, ...	Von der Verpflichtung nach Abs. 2 Satz 3 und § 6 Abs. 2 Satz 3 kann die bzw. der Studierende bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag durch den Prüfungsausschuss befreit werden. Wichtige Gründe sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none">- Zeiten der Schwangerschaft,- Erkrankungen, die ein geordnetes Studium nicht zulassen,- Zeiten der Kindererziehung bis zum vollendeten 12 14. Lebensjahr des zu betreuenden Kindes, ...

II. Der § 29 a wird neu formuliert und erhält folgende Fassung:

Bestehend:

§ 29 a ECTS-Grade

~~(1) Auf Antrag des Studierenden wird der ECTS-Grade für das Gesamtergebnis des Studienganges auf seinem Diploma Supplement, für ein Modulergebnis auf einer gesonderten Bescheinigung nach Maßgabe folgender Regelungen ausgewiesen.~~

~~(2) Der ECTS-Grade bezieht sich ausschließlich auf einen bestimmten Studiengang bzw. ein bestimmtes Modul. Sind innerhalb eines Studienganges erhebliche Leistungs-Differenzierungen durch unterschiedliche Nebenfächer, Schwerpunkte oder andere vergleichbare Merkmale regelhaft festzustellen, kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass der ECTS-Grade nur für Absolventen-Gruppen gleicher Differenzierungsmerkmale-Kombinationen gebildet wird; die Differenzierungsmerkmale-Kombination ist auf dem Diploma Supplement auszuweisen.~~

~~(3) Zur Bildung eines ECTS-Grade wird auf den aktuellen Studienabschluss- bzw. Modulabschlussjahrgang sowie die zwei vorhergehenden Jahrgänge zurückgegriffen (ECTS-Teilnehmer). Nur diejenigen, die Studiengang oder Modul erfolgreich absolviert haben, werden einbezogen. Ist die Zahl der ECTS-Teilnehmer kleiner als 30, wird der ECTS-Grade nicht gebildet.~~

~~(4) Die ECTS-Teilnehmer werden mit Hilfe der von ihnen erzielten und auf eine Nachkommastelle festgestellten Note gemäß § 29 in eine Rangreihe gebracht und erhalten eine Rangziffer. Teilnehmer mit gleicher Note erhalten dieselbe Rangziffer.~~

~~(5) Die ECTS-Grades sollen wie folgt gebildet werden: Ausgehend von der Rangziffer 1 erhalten die besten 10 % den Grade A, die nächsten 25 % den Grade B, die nächsten 30 % den Grade C, die nächsten 25 % den Grade D und die nächsten 10 % den Grade E.~~

~~(6) Ist bei der Vergabe eines Grade die letzte Rangziffer von mehreren Teilnehmern besetzt und erhöht sich dadurch die Teilnehmerzahl dieses Grade, so dass die für den Grade vorzusehende Prozentzahl gemäß Abs. 5 überschritten wird, so muss im nachfolgenden Grade die Teilnehmerzahl um die Zahl vermindert werden, mit der der vorangehende Grade überschritten wurde.~~

~~(7) Wurde ein Studiengang oder ein Modul erstmalig oder abschließend nicht bestanden, wird auf Wunsch der Grade F ausgewiesen.~~

Neu:

§ 29 a ECTS-Einstufungstabelle (ECTS Grading Table)

(1) Die ECTS-Einstufungstabelle (ECTS-Grading Table) für die Abschlussnote des jeweiligen Studiengangs wird auf einer gesonderten Bescheinigung nach Maßgabe folgender Regelungen ausgewiesen und dem Diploma-Supplement beigelegt.

(2) Die ECTS-Einstufungstabelle bezieht sich auf einen bestimmten Studiengang. Es wird die statistische Verteilung der Noten dargestellt.

Die ECTS-Einstufungstabelle gibt die Notenverteilung als Prozentsätze nach dem Einteilungsschema der Verbalnoten in §29 AIB (Tabelle 2) an.

(3) Für die ECTS-Einstufungstabelle wird auf die erzielten Abschlussnoten der zwei vorhergehenden Jahre bis zum Termin der Zeugniserstellung zurückgegriffen. Nur diejenigen, die den Studiengang erfolgreich absolviert haben, werden einbezogen. Ist die Zahl der Studierenden im betreffenden Zeitraum kleiner als 20, sind keine aussagekräftigen Bezüge zum Notenspiegel mehr herzustellen und die Einstufungstabelle wird nicht erstellt.